

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1970	Nummer 155
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	22. 9. 1970	VwVO d. Innenministers Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung der Polizei – AOPol)	1636
20310 20314 203310 203311 203312	7. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	1637
203310	7. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 5. August 1970	1645

I.

203014

**Ausbildungsordnung
für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsordnung der Polizei — AOPol)**

VwVO d. Innenministers v. 22. September 1970
IV B 4 — 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Meine VwVO vom 27. Juni 1966 (SMBl. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397 / SGV. NW. 20301)“ gestrichen.
2. In § 2 Nummer 5 werden die Worte „oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „und ein Bericht der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Polizeibehörde über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand entfällt der allgemeinbildende Unterricht.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Möglichkeit“ ersetzt durch die Worte „den Befähigungsnachweis für Erste Hilfe erbringen und“.
5. § 8 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand entfällt der allgemeinbildende Unterricht.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Befähigungsnachweis für Erste Hilfe erbringen; sie sollen“ gestrichen.
7. Hinter § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Zeugnis

Nach einjähriger Ausbildung in der Bereitschaftspolizei erhalten die Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnis. Es enthält die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Ausbildungsfächern. § 8 LVOPol findet entsprechende Anwendung.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnt nach zwei Dienstjahren“ ersetzt durch die Worte „kann nach der Eignungsprüfung (§ 10 LVOPol) beginnen“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
9. In § 12 Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr“ ersetzt durch die Worte „ein Jahr und sechs Monate“.
10. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „sechs Monate“ ersetzt durch die Worte „ein Jahr“.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ablegung“ ersetzt durch die Worte „das Ablegen“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „46“ ersetzt durch die Zahl „40“.

- c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Die Beamten müssen vor ihrer Zulassung mindestens ein Jahr bei einer Landespolizeischule, einer Bereitschaftspolizei-Abteilung oder einer obersten Landesbehörde tätig gewesen sein.

- d) Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das 32. Lebensjahr vollendet und“ werden gestrichen.

12. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die bis zur I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt mindestens zwei Jahre.
13. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die bis zur I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt mindestens zwei Jahre.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Worte „des mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Worte „für den mittleren Dienst“.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen, besteht aus kriminalpolizeilicher Fachausbildung, allgemeinbildendem Unterricht, Staatsbürgerkunde, Maschinenschreiben, Kurzschrift und Körperertüchtigung.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Nach sechsmonatiger Ausbildung stellt eine Lehrerkonferenz fest, ob die Beamten für die weitere Ausbildung in der Kriminalpolizei geeignet sind (§ 15 Abs. 2 LVOPol).
16. Hinter § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

§ 24

Zeugnis

Über ihre Leistungen an der Landeskriminalschule erhalten die Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnis. § 10 gilt entsprechend.

17. § 26 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ ersetzt durch die Worte „für den gehobenen Dienst“.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Worte „des höheren Dienstes“ ersetzt durch die Worte „für den höheren Dienst“.
19. § 28 Absatz 3 wird gestrichen.
20. § 31 Absatz 4 wird gestrichen.
21. Abschnitt C (§§ 33 ff.) erhält folgende Überschrift:
C. Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts
Die Zeile „1. Allgemeinbildender Unterricht“ wird gestrichen.
22. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33

Teilnehmer, Aufbau

(1) Polizeivollzugsbeamte mit erfolgreichem Besuch einer Realschule oder einem entsprechenden Bildungsstand können zur Teilnahme an der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts zugelassen werden.

(2) Der allgemeinbildende Unterricht der Oberstufe tritt an die Stelle des während der Grundausbildung, der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei und der Ausbildung an der Landeskriminalschule vorgeschriebenen allgemeinbildenden Unterrichts (§§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 23 Abs. 1).

(3) Polizeivollzugsbeamte, die den Anforderungen der Oberstufe nicht gerecht werden oder die Eignungsprüfung (§ 10 Abs. 1 LVOPol) nicht mindestens

mit der Prüfungsnote „befriedigend“ bestehen, scheiden aus der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts aus.

(4) Allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe erhalten auch die Polizeivollzugsbeamten, die als Polizei-(Kriminal-)kommissar-Bewerber zugelassen sind, sofern sie nicht das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen oder die Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts bereits abgelegt haben.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Geschichte“ eingefügt das Wort „Sozialkunde“.

24. § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

Prüfung

(1) Der allgemeinbildende Unterricht der Oberstufe endet mit einer Prüfung.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte, die während ihrer Ausbildung als Polizei(Kriminal)kommissar-Bewerber am allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe teilnehmen, ist das Bestehen der Prüfung Voraussetzung für die Fortsetzung dieser Ausbildung. Die Zulassung zur Ausbildung als Polizei(Kriminal)kommissar-Bewerber ist zu widerrufen, wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden wird.

25. Vor § 36 wird die Überschrift „2. Schriftliche Arbeiten und Vorträge“ ersetzt durch die Überschrift „D. Schriftliche Arbeiten und Vorträge“.

26. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36

Die Polizeivollzugsbeamten sind im Rahmen der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst und während der Teilnahme an Lehrgängen verpflichtet, schriftliche Aufsichts- und Hausarbeiten zu fertigen und Vorträge zu halten.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4“ gestrichen.
- b) Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
 3. der Mindestwartezeit bis zum Beginn der Ausbildung als Polizei(Kriminal)kommissar-Bewerber: § 15 Abs. 1; § 26 Abs. 2,
 4. der Mindestdauer der Ausbildung der Polizei(Kriminal)kommissar-Bewerber: § 15 Abs. 2; § 26 Abs. 2,
- c) Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt geändert: Die Worte „§ 35 Abs. 3“ werden ersetzt durch die Worte „§ 35 Abs. 2“,
- d) Nummer 4 wird Nummer 6 und wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Voraussetzungen“ werden eingefügt die Worte „und dem Erfordernis einer mindestens einjährigen Tätigkeit bei einer Landespolizeischule, einer Bereitschaftspolizei-Abteilung oder einer obersten Landesbehörde“.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— MBI. NW. 1970 S. 1636.

20310

20314
203310
2033:1
203312

Anderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.00 — 1:70 —
v. 7. 9. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den die folgenden für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Tarifverträge geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

1. Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310),
2. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 (SMBI. NW. 203310),
3. Tarifvertrag vom 15. Mai 1962 über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b MTL (Gedingerichtlinien), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1962 (SMBI. NW. 203310),
4. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBI. NW. 20314),
5. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBI. NW. 203311),
6. Tarifvertrag betr. Kinderzuschlag vom 26. Mai 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 (SMBI. NW. 203312).

Anderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „seines Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „des Monats Tabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe bzw. von zehn vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe.“
2. § 18 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Monatsregelohn nach § 21 Abs. 4 Satz 1 oder der Teil davon zu zahlen, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

3. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
§ 31 Abs. 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

4. § 21 erhält die folgende Fassung:

§ 21

Lohngrundlagen, Lohnformen

(1) Der Lohn wird nach

- a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
 - b) den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
 - c) der Dienstzeit,
 - d) dem Lebensalter
- bemessen.

(2) Es werden grundsätzlich Monatslöhne gezahlt.

(3) Der nach Lohngruppen, Ortslohnklassen und Dienstzeit gestaffelte Lohn ist der Monatstabellenlohn.

(4) Der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen ist der Monatsregelohn. Zum Monatsregelohn gehört auch der Lohn für Mehrarbeit.

Der Monatsbetrag für Mehrarbeit ist das 4,348fache des Lohnes für die durchschnittlichen wöchentlichen Mehrarbeitsstunden einschließlich des Zuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a.

(5) Der Monatsregelohn zuzüglich der nicht unter Absatz 4 fallenden Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen sowie des Lohnes für Überstunden ist der Monatslohn.

(6) Abweichend von Absatz 2 können Schicht- oder Akkordlöhne (Gedingelöhne) tarifvertraglich vereinbart werden. Bei Akkordlohn (Gedingelohn) soll gegenüber dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes bei normaler Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.

5. § 22 erhält die folgende Fassung:

§ 22

Lohnabkommen

Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge sowie die Schicht- und Akkordlöhne (Gedingelöhne) werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 besonders vereinbart.

6. § 24 erhält die folgende Fassung:

§ 24

Dienstzeitstufen

Der Arbeiter mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Der Monatstabellenlohn der Stufe 1 erhöht sich nach Maßgabe des jeweiligen Monatslohntarifvertrages zum MTL II nach je zwei Jahren der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit bis zum Erreichen der letzten Stufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

7. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des tariflichen Lohnes“ ersetzt durch die Worte „des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen“.

8. § 30 erhält die folgende Fassung:

§ 30

Lohnberechnung

(1) Durch den Monatsregelohn wird die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) ergebende Arbeitszeit des Kalendermonats abgegolten.

(2) Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatsregelohn den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Vollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die nach § 15 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt.

(3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn für jede Stunde, für die der Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregelohnes gekürzt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregelohnes ist der Monatsregelohn durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15) zu teilen.

(4) Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede Überstunde ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zu zahlen.

(5) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch örtlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur Abgeltung von Überstunden, Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung oder etwaiger Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag, ein Gesamtpauschalzuschlag oder ein Gesamtpauschallohn festgesetzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregelohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

9. § 31 erhält die folgende Fassung:

§ 31

Lohnzahlung

(1) Der Lohn wird für den Kalendermonat berechnet (Lohnzeitraum). Der Lohnzeitraum beginnt am Ersten des Monats 0 Uhr und endet am Letzten des Monats 24 Uhr.

(2) Der Monatslohn wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt. Er ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über ihn verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag oder Feiertag oder auf den Vortag eines Sonn- oder Feiertages, wird der Monatslohn am zweiten Werktag vor dem Sonn- oder Feiertag gezahlt.

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfaßt der Monatslohn auch die Teile des Monatslohnes, die nicht im Monatsregelohn enthalten sind und auf die Arbeitsleistungen des Vormonats und des laufenden Monats entfallen.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll der Lohn spätestens an dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ausgezahlt werden.

(3) Für die Zahlung eines nach § 30 Abs. 5 vereinbarten Pauschalzuschlages, Gesamtpauschalzuschlages oder Gesamtpauschallohnes gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3.

(4) Eine Überzahlung infolge Arbeitsunfähigkeit gilt als Vorschuß auf die dem Arbeiter gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger zustehenden Ansprüche auf Kranken-, Haus-, Verletzten- oder Übergangsgeld sowie auf die dem Arbeiter wegen der Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche. Die Ansprüche des Arbeiters auf diese Leistungen gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

- (5) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen.
- (7) Dem Arbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag vor Beginn des Urlaubs ein angemessener Abschlag auf den am Zahltag zustehenden Lohn, ggf. ein weiterer angemessener Abschlag für die Urlaubstage des folgenden Lohnzeitraumes, gezahlt.
- (8) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.
10. In § 36 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Tabelleilohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt.
12. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-
stunde die Hälfte des auf eine Stunde entfallenden
Anteils des Monatstabellenlohnes, höchstens jedoch
das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden
Anteils des Monatstabellenlohnes.
13. § 47 Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Als Sterbegeld wird für den Sterbetag und die rest-
lichen Tage des Sterbemoments der restliche Monats-
regelohn (§ 30 Abs. 3) sowie für zwei weitere Monate
der Monatsregelohn des Verstorbenen gewährt.
14. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fortzah-
lung des Lohnes (Urlaubslohn)“ durch die Worte
„Zahlung des Urlaubslohnes“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
(2) Als Urlaubslohn erhält der Arbeiter
 - den Monatsregelohn und die Lohnzulagen,
die nicht im Monatsregelohn enthalten
sind, für die Stunden, die er während des
Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der
regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet
hätte und die entlohnt worden wären.
 - einen Zuschlag in der nach Absatz 3 be-
rechneten Höhe für jede Stunde, für die
nach Buchstabe a der Monatsregelohn
gezahlt wird.
 - In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Ecklohn-
erhöhung“ durch die Worte „allgemeinen Lohn-
erhöhung“ ersetzt.
 - Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
(4) Ist nach § 30 Abs. 5 ein Gesamtpauschalohn
vereinbart, ist dieser als Urlaubslohn fortzuzahlen.
Ist nach § 30 Abs. 5 ein Gesamtpauschalzuschlag
vereinbart, tritt dieser an die Stelle des Zuschlags
nach Absatz 2 Buchst. b. Ist nur ein Pauschal-
zuschlag vereinbart, tritt dazu ein Zuschlag in
sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b,
soweit Zuschläge nicht in dem Pauschalzuschlag
enthalten sind.
 - In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Ecklohn-
erhöhung“ durch die Worte „allgemeinen Lohn-
erhöhung“ ersetzt.
15. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der vor dem
Tage des Ausscheidens zustehende Tabellenlohn“
durch die Worte „der auf eine Stunde entfallende
Anteil des vor dem Tage des Ausscheidens zustehen-
den Monatstabellenlohnes“ ersetzt.
16. § 73 Nr. 2 wird gestrichen.
17. In Nr. 4 a Unterabs. 2 SR 2 a werden die Worte „von
zwei Tabellenlöhnen“ ersetzt durch die Worte „des
Zweifachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils
des Monatstabellenlohnes“.
18. In Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 SR 2 a wird das Wort
„Tabellenlohn“ ersetzt durch das Wort „Monats-
tabellenlohn“.
19. In Nr. 5 Abs. 2 SR 2 a werden die Worte „so wird
für jede Nacht der Tabellenlohn für drei Arbeits-
stunden“ ersetzt durch die Worte „wird für jede
Nacht das Dreifache des auf eine Stunde entfallenden
Anteils des Monatstabellenlohnes“.
20. Nr. 7 SR 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
Zu § 21 — Lohngrundlagen, Lohnformen.
 - In Satz 2 wird das Wort „Tabellenlohn“ ersetzt
durch das Wort „Monatstabellenlohn“.
21. In Nr. 9 SR 2 a werden die Überschrift und der
Wortlaut gestrichen.
22. In Nr. 5 Abs. 2 Abschn. II Satz 3 SR 2 b werden die
Worte „, soweit der Wachdienst nicht bei Berech-
nung etwaiger Monatslöhne berücksichtigt ist,“ ge-
strichen.
23. Nr. 7 SR 2 b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
Zu § 21 — Lohngrundlagen, Lohnformen.
 - In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Tabellen-
lohn“ ersetzt durch das Wort „Monatstabellen-
lohn“.
 - Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaft-
lich und möglich ist, können im Gedinge aus-
geführt werden. Die näheren Vorschriften über
das Gedinge werden in dem Abkommen nach
§ 22 geregelt.
24. In Nrn. 11 und 12 SR 2 b werden die Überschriften
und der Wortlaut gestrichen.
25. Nr. 7 SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
Zu § 21 — Lohngrundlagen, Lohnformen.
 - In Halbsatz 2 wird das Wort „Tabellenlohn“ er-
setzt durch das Wort „Monatstabellenlohn“.
26. In der Überschrift der Nr. 5 SR 2 e wird das Wort
„Lohnformen“ ersetzt durch das Wort „Lohnberech-
nung“.
27. In der Überschrift der Nr. 5 SR 2 f wird das Wort
„Lohnformen“ ersetzt durch das Wort „Lohnberech-
nung“.
28. In Nr. 5 Abs. 1 SR 2 g werden die Sätze 1 bis 3
durch die folgenden Sätze ersetzt:
Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und
Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise
unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält
einen Theaterbetriebszuschlag von 22 vom Hundert
für jede der Lohnberechnung zu Grunde liegende
Stunde. Für den Arbeiter in Werkstätten, der nicht
unter Satz 1 fällt, beträgt der Theaterbetriebs-
zuschlag 13 vom Hundert. Der Theaterbetriebs-
zuschlag wird aus dem auf eine Stunde entfallenden

Anteil der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes der jeweiligen Lohngruppe berechnet.

29. In Nr. 6 Buchst. b SR 2 g wird das Wort „Tabellenlohn“ ersetzt durch die Worte „auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes“.
30. Nr. 7 SR 2 g wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2) und die Lohnzulagen“ ersetzt durch die Worte „den Monatsregelohn (§ 21 Abs. 4 Satz 1) und die Lohnzulagen, die nicht im Monatsregelohn enthalten sind“.
 - In Absatz 1 Buchst. b wird das Wort „Tabelienlohn“ ersetzt durch das Wort „Monatsregelohn“.
 - In Absatz 2 Unterabs. 3 wird das Wort „Ecklohn-erhöhung“ ersetzt durch die Worte „allgemeinen Lohnerhöhung“.
 - In Absatz 3 werden die Angabe „§ 30 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ und die Worte „ein Monatslohn oder nach § 30 Abs. 2“ gestrichen.
31. Hinter Nr. 3 SR 2 h wird die folgende Nr. 3 a eingefügt:

Nr. 3 a

Zu § 30 — Lohnberechnung

Für jede Arbeitsstunde, die über die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 hinaus geleistet wird, jedoch keine Mehrarbeitsstunde im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 ist, wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes gezahlt.

32. In Nr. 4 Unterabs. 1 SR 21 wird der Satz 3 ersetzt durch den folgenden Satz:
Der monatliche Lohn ist dabei so zu berechnen, daß für 187 Stunden der monatlichen Arbeitszeit der Monatstabellenlohn und für jede darüber hinausgehende Stunde 50 vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes gezahlt werden.
33. In Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 SR 21 werden die Worte „Tabellenlohn für eine Arbeitsstunde“ ersetzt durch die Worte „auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes“.
34. Nr. 6 SR 21 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „10 v. H. des Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „zehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes bzw. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes“.
 - In Satz 3 wird das Wort „Tabellenlohnes“ ersetzt durch das Wort „Monatstabellenlohnes“.
35. In der Anlage 3 erhält die Aufzählung in Abschnitt VI die folgende Fassung:
Landwirtschaftlicher Betrieb der Landesnervenklinik Merzig.
36. In Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 der Anlage 5 werden die Worte „einen Pauschbetrag in Höhe von 15 Stundenlöhnen (Tabellenlohn) je Kalendertag“ ersetzt durch die Worte „je Kalendertag einen Pauschbetrag in Höhe des Fünfzehnfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes“.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Die Anlage des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Vierten Änderungstarifvertrages vom 28. Januar 1970 wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b MTL II (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962

Der Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b MTL II (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962 wird wie folgt geändert:

- Im Rubrum und in § 1 Nr. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 10 der SR 2 b MTL II“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 7 SR 2 b MTL II“.
- In § 1 Nr. 4 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „den jeweils geltenden Tabellenlöhnen“ ersetzt durch die Worte „den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes“.
- In § 1 Nr. 4 Unterabs. 2 Satz 2 wird das Wort „Tabellenlohn“ ersetzt durch die Worte „auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes“.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968 wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Lohngruppen

- (1) Die Lohngruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem anliegenden Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1).
 - (2) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) für die Lohngruppen sind in dem jeweiligen Monatslohn-tarifvertrag zum MTL II festgelegt.
- In § 2 Abs. 6 Buchst. b werden die Worte „10 v. H. seines Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „zehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe bzw. von zehn vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe“.
 - In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „8 v. H. ihres Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „acht vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe bzw. von acht vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe“.
 - In § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „von 12 v. H. ihres Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „zwölf vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe bzw. von zwölf vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe“.
 - In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Tabellenlohnes“ ersetzt durch das Wort „Monatstabellenlohnes“.
 - Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - In der Nr. 9 der Vorbemerkungen werden die Worte „8 v. H. ihres Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „acht vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe bzw. acht vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe“.
 - In der Lohngruppe VII werden in den Fußnoten zu den Tätigkeitsmerkmalen für Bootsführer bzw. für Motorbootsführer in den Abschnitten „In der Binnenschifffahrt“ und „In der Seeschifffahrt“ jeweils

die Worte „den Tabellenlöhnen der Lohngruppen VII und VIII“ ersetzt durch die Worte „den Monatstabellelöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellelöhne der Lohngruppen VII und VIII“.

- c) Die jeweiligen Fußnoten „Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Die Zulage gilt als Bestandteil des Tabellenlohnes.“ in der Lohngruppe VIII erhalten jeweils die folgende Fassung:

Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellelohnes.

§ 5

Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 *)

*) Der Tarifvertrag betrifft nicht das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist daher nicht bekanntgegeben worden.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963

Dem § 1 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Januar 1970, werden nach Streichung des Punktes die folgenden Worte „des am 30. September 1970 außer Kraft tretenden Länderlohn-tarifvertrages Nr. 14 vom 28. Januar 1970.“ angefügt.

§ 7

Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-

vertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In Absatz 3 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lohnwoche“ ersetzt durch das Wort „Kalenderwoche“.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „— z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder bei Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche —“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 *)

*) Der Tarifvertrag betrifft nicht das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist daher nicht bekanntgegeben worden.

§ 9

Übergangsvorschrift

Der Lohn, auf den bis zum 30. September 1970 ein Anspruch entstanden ist, ist nach bisherigem Recht abzurechnen.

Neben dem Monatsregelohn für den Monat November 1970 erhält der Arbeiter auf Antrag einen einmaligen Überbrückungsvorschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn für den Monat September 1970 und dem Monatsregelohn für den Monat November 1970. Der Überbrückungsvorschuß ist, beginnend am Zahltag des Monats Januar 1971, in drei Monatsraten zurückzuzahlen. Der Arbeiter kann den Überbrückungsvorschuß auch frühzeitiger ganz oder teilweise zurückzahlen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Restbetrag in einer Summe fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn, den 5. August 1970

Anlage zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gesamtpauschallöhne vom 1. Oktober 1970 an

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. — 8. Jahr	1 019,30	35,70	990,06	34,94
	9. — 12. Jahr	1 044,30	35,70	1 015,06	34,94
	13. — 16. Jahr	1 059,30	35,70	1 030,06	34,94
	vom 17. Jahr an	1 064,30	35,70	1 040,06	34,94
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden	1. — 8. Jahr	1 123,36	61,64	1 094,62	60,38
	9. — 12. Jahr	1 148,36	61,64	1 119,62	60,38
	13. — 16. Jahr	1 163,36	61,64	1 129,62	60,38
	vom 17. Jahr an	1 168,36	61,64	1 139,62	60,38
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden	1. — 8. Jahr	1 238,60	71,40	1 205,12	69,88
	9. — 12. Jahr	1 263,60	71,40	1 230,12	69,88
	13. — 16. Jahr	1 278,60	71,40	1 240,12	69,88
	vom 17. Jahr an	1 283,60	71,40	1 250,12	69,88
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 $\frac{1}{2}$ Stunden	1. — 8. Jahr	1 358,60	71,40	1 325,12	69,88
	9. — 12. Jahr	1 383,60	71,40	1 350,12	69,88
	13. — 16. Jahr	1 398,60	71,40	1 360,12	69,88
	vom 17. Jahr an	1 408,60	71,40	1 370,12	69,88
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. — 8. Jahr	1 487,—	93,—	—	—
	9. — 12. Jahr	1 512,—	93,—	—	—
	13. — 16. Jahr	1 527,—	93,—	—	—
	vom 17. Jahr an	1 537,—	93,—	—	—

3.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

1. Während bis zum 30. September 1970 Lohngrundlage der Stundenlohn war, ist vom 1. Oktober 1970 an Lohngrundlage der Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTL II). Dadurch werden die Lohnbedingungen der Arbeiter den Vergütungsbedingungen der Angestellten weiter angeglichen.
2. Das Monatslohnsystem wird in drei Stufen zum 1. Oktober 1970, zum 1. Oktober 1971 und zum 1. Oktober 1972 verwirklicht mit der Maßgabe, daß die vollen Dienstzeitstufen am 1. Oktober 1972 erreicht werden.
3. Vom 1. Oktober 1970 an wird die bargeldlose Lohnzahlung eingeführt.
4. Für die Arbeiter wird derselbe Zahltag wie für die Angestellten, nämlich der 15. eines jeden Monats, eingeführt.

II. Zu § 1

Zur Durchführung des § 1 des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 — SMBl. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nr. 7 Buchst. a werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

10 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für so viele Stunden zusteht, wie mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden. Das sind bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183 Stunden monatlich.

10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind für Mehrarbeitsstunden und Überstunden oder dann zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für weniger Stunden zusteht, als mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden.

2. Nr. 16 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

- a) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angefangene zwölf Stunden mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe abgegolten. Fällt die Rufbereitschaft ganz oder teilweise auf einen Sonntag oder gesetzlichen Wochenfeiertag, so ist mindestens das Zweifache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zu zahlen.

3. Nach Nr. 16 wird die folgende Nr. 16 a eingefügt:

16 a. Zu § 19

§ 19 Abs. 4 Satz 5 bedeutet, daß

- a) die Überstundenzuschläge für Überstunden, die abgefeiert werden,
und
- b) die Überstunden, die nicht abgefeiert werden,

Grundlage für den Monatslohn des übernächsten Monats sind.

4. Nach Nr. 17 wird die folgende Nr. 17 a eingefügt:

17 a. Zu § 21

- a) Der Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3) ist der Lohn, mit dem die auf einen Monat entfallende durchschnittliche „normale regelmäßige Arbeitszeit“ (§ 15 Abs. 1) eines Kalenderjahres abgegolten ist. Er ist ohne Rücksicht auf die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 in dem betreffenden Kalendermonat tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden zu zahlen.

- b) Bei der „normalen regelmäßigen Arbeitszeit“ (§ 15 Abs. 1) ist der Monatstabellenlohn (ggf. zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen) der Monatsregelohn (§ 21 Abs. 4 Satz 1). Bei verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2 bis 4 und die Sonderregelungen zu § 15) gehört zum Monatsregelohn auch der Lohn für die Mehrarbeitsstunden (§ 21 Abs. 4 Satz 2 und 3).

Ständige Lohnzulagen sind Zulagen, die mindestens für die Stunden zustehen, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird (vgl. Nr. 7 Buchst. a Unterabsätze 3 und 4).

Ich — der Finanzminister — bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 damit einverstanden, daß auch widerrufliche Funktionszulagen, wie sie z. B. dem Druckerpersonal beim Landesvermessungsamt oder den Facharbeitern bei den Instituten der Hochschulen gewährt werden, sowie außertarifliche Besitzstandszulagen berücksichtigt werden.

Der Monatsregelohn ist insbesondere für die Berechnung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2) von Bedeutung.

- c) Entschädigungen im Sinne des § 21 Abs. 5 sind nicht Reisekosten oder Trennungsgeld usw., sondern die Nachdienstentschädigung (§ 28) und die „besondere Entschädigung bei Dienstreisen“ (§ 39).

5. Nr. 21 erhält die folgende Fassung:

21. Zu § 27

Die Zeitzuschläge werden ohne Rücksicht auf die Dienstzeitstufe, in der sich der Arbeiter befindet, aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger (auch nichtständiger) Lohnzulagen, die auf die betreffenden Arbeitsstunden entfallen, berechnet.

Ich — der Finanzminister — bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 damit einverstanden, daß auch widerrufliche Funktionszulagen, wie sie z. B. dem Druckerpersonal beim Landesvermessungsamt oder den Facharbeitern bei den Instituten der Hochschulen gewährt werden, sowie außertarifliche Besitzstandszulagen bei der Bemessung der Zeitzuschläge berücksichtigt werden.

6. Nach Nr. 24 wird die folgende Nr. 24 a eingefügt:

24 a. Zu § 30

- a) Der Monatsregelohn ist der Lohn, mit dem die auf einen Kalendermonat entfallende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) eines Kalenderjahres abgegolten ist (§ 30 Abs. 1).

Er ist ohne Rücksicht auf die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) in dem betreffenden Kalendermonat tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden zu zahlen. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.

- b) Besteht der Anspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats (z. B. bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalendermonats oder bei Fehlstunden) ist der Lohn nicht durch Multiplikation des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregelohnes mit der Zahl der zu entlohnenden Arbeitsstunden, sondern durch Kürzung des Monatsregelohnes um die auf die fehlenden Stunden entfallen-

den Anteile des Monatsregellohnes zu er rechnen (§ 30 Abs. 3).

Bei „normaler regelmäßiger Arbeitszeit“ (§ 15 Abs. 1) beträgt der Divisor im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183.

- c) Der Lohn für die Mehrarbeitsstunde oder für die Überstunde ist ohne Rücksicht auf die Dienstzeitstufe, in der sich der Arbeiter befindet, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 (§ 30 Abs. 4).

7. Nr. 25 erhält die folgende Fassung:

25. Zu § 31

- a) In § 31 Abs. 2 Satz 4 und 5 ist keine Fälligkeitsregelung für einen „Lohnspitzenbetrag“ getroffen, sondern eine Bemessungsgrundlage für den Teil des Monatslohnes vereinbart, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist.

Dem Arbeiter ist, soweit erforderlich, einmal im Monat ausreichende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zum Abheben der Bezüge bei der kontoführenden Stelle seines Geldinstituts zu gewähren. Dabei sind dienstliche Belange zu berücksichtigen. Eine besondere Arbeitsbefreiung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeiter die Möglichkeit hat, z. B. durch Barscheck seine Bezüge bei der Kasse oder Zahlstelle seiner Dienststelle abzuheben.

- b) Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des MTL II vereinbart ist, hat sich der Arbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Ansprüche gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger auf das Land einverstanden erklärt (§ 31 Abs. 4).

- c) Bei der Rückforderung von an Arbeiter zuviel gezahlten Bezügen (§ 31 Abs. 6) sind — unbeschadet der Regelung in § 72 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — die Vorschriften zu § 98 LBG in der VV zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

8. In Nr. 31 Buchst. b wird das Wort „Tabellenlohnes“ ersetzt durch das Wort „Monatstabellenlohnes“.

9. Nr. 32 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

- a) Die Stunden, für die dem Arbeiter neben dem Monatsregellohn Lohnzulagen (auch nichtständige) nach § 48 Abs. 2 Buchst. a als Urlaubslohn zu zahlen sind, werden begrenzt durch die Stunden, die er dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die Sonderregelungen zu § 15) während des Urlaubs gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären. Demnach sind Stunden, die bei der Lohnberechnung nur mit einem Bruchteile als Arbeitszeit bewertet werden (z. B. Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 2 oder Wachstunden nach Nr. 5 Abs. 1 Ziffer I SR 2 b), bei der Berechnung des Urlaubslohnes ebenfalls nur mit diesem Bruchteile anzusetzen.

Veränderungen des Monatsregellohnes während des Urlaubs, z. B. durch eine allgemeine Lohnerhöhung, durch Aufrücken in eine höhere Dienststufe, durch Einreihung in eine andere Lohngruppe, sind vom Tage der Änderung an zu berücksichtigen.

Hat der Arbeiter bis zum Antritt des Urlaubs wegen einer Vertretung (§ 9 Abs. 4) den Lohn einer höheren Lohngruppe oder eine Vertretungszulage bezogen, so sind diese zu berücksichtigen,

wenn und solange die Vertretung auch während des Urlaubs angedauert hätte.

Lohnerhöhungen, die sich aus der Einführung des Monatslohnsystems in drei Stufen ergeben, sind keine allgemeinen Lohnerhöhungen im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5.

10. Nach Nr. 46 werden die folgenden neuen Nrn. 47 und 48 eingefügt:

47. Zu SR 2 e und SR 2 f

Infolge eines Redaktionsversehens ist in der SR 2 e MTL II und in der SR 2 f MTL II eine der Nr. 3 a SR 2 h MTL II entsprechende Ergänzung unterblieben. Ich — der Finanzminister — bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1970 damit einverstanden, daß für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1970 für die über die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 MTL II hinaus geleistete 44. Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die nach der Nr. 4 SR 2 e bzw. Nr. 4 SR 2 f MTL II noch keine Mehrarbeitsstunde ist, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der jeweiligen Stufe gezahlt wird (vgl. hierzu Nr. 48).

Vom 1. 1. 1971 an gilt für das unter die SR 2 e bzw. SR 2 f MTL II fallende Personal die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II.

48. Zu Nr. 3 a SR 2 h

Die in Nr. 3 a SR 2 h MTL II angesprochenen Stunden sind weder durch den Monatstabellenlohn abgegolten noch sind sie Mehrarbeitsstunden im Sinne der Nr. 3. Nr. 3 a bestimmt daher, daß für diese Stunden der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der jeweiligen Stufe gezahlt wird.

11. Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 49.

III. Zu § 4

Zur Durchführung des § 4 des Tarifvertrages wird Abschnitt B Nr. 7 des Gem. RdErl. vom 10. 8. 1966 (SMBl. NW. 20314) wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte „10 v. H. seines Tabellenlohnes“ ersetzt durch die Worte „10 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe bzw. von 10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 seiner Lohngruppe“.

2. Der Nr. 7 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

10 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für so viele Stunden zusteht, wie mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden. Das sind bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183 Stunden monatlich.

10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind für Mehrarbeitsstunden und Überstunden oder dann zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für weniger Stunden zusteht, als mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden.

Die vorstehenden Unterabsätze gelten auch für die Anwendung des § 3 und der Fußnoten zu den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VIII.

IV. Zu § 6

Zur Durchführung des § 6 des Tarifvertrages wird dem Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. vom 18. 11. 1963 (SMBl. NW. 203311) folgender Unterabsatz angefügt:

Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung verbleibt es bis zum 30. September 1972 bei den Zuschlagsbeträgen, die sich auf Grund des Länderlohntarifvertrages Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ergeben haben.

203310

**Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II
vom 5. August 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1/70 —
v. 7. 9. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften vom 1. Oktober 1970 an an die Stelle der Vorschriften des Länderlohntarifvertrages Nr. 14 vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 — SMBl. NW. 203310) treten, geben wir bekannt:

**Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II
vom 5. August 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S.
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Lohntabellen

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind für die Ortslohnklasse 1 in der Anlage 1 und für die Ortslohnklasse 2 in der Anlage 2 festgelegt.

Anlage 1
Anlage 2

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

§ 4

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 80 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 94 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 116 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970 und der Lohntarifvertrag Bremen vom 28. Januar 1970 außer Kraft.

Bonn, den 5. August 1970

Anlage 1zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II
vom 5. August 1970**Monatstabellenlöhne**
Ortslohnklasse 1
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an

Lohn- gruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	738	749	762	776	787	797	803	808	812	816
III	768	788	803	817	829	840	846	851	856	860
IV	790	811	827	841	853	864	870	875	880	884
V	821	833	849	865	878	889	895	901	905	909
VI	866	880	897	913	926	938	945	951	956	960
VII	914	932	949	968	981	994	1001	1007	1012	1017
VII a	932	956	976	992	1007	1020	1027	1034	1039	1044
VIII	960	985	1004	1023	1038	1051	1058	1065	1070	1075
IX	1046	1074	1095	1115	1131	1147	1155	1162	1168	1173

Anlage 2zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II
vom 5. August 1970**Monatstabellenlöhne**
Ortslohnklasse 2
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an

Lohn- gruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	712	730	740	752	767	776	782	786	791	794
III	748	767	782	796	806	818	823	828	833	836
IV	769	790	805	819	831	843	849	854	859	863
V	791	811	828	842	854	865	871	876	881	885
VI	835	857	874	889	901	913	920	925	930	935
VII	884	907	925	942	955	967	974	980	985	990
VII a	907	932	949	967	980	993	1000	1006	1011	1016
VIII	934	959	978	994	1009	1022	1029	1036	1041	1046
IX	1018	1045	1065	1085	1101	1115	1122	1129	1135	1141

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.
2. Erhöhungen, die sich aus der Einführung des Monatslohnsystems ergeben, sind keine allgemeinen Lohn erhöhungen im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II. Für die Berechnung des Urlaubslohnes verbleibt es daher bei den Vomhundertsätzen, die in Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (MBl. NW. S. 312) bekanntgegeben worden sind.
3. Die Vorschrift in § 4 des Tarifvertrages bewirkt, daß der Arbeiter auch dann den dem Umfang seiner Beschäftigung entsprechenden Sozialzuschlag erhält, wenn er auf Grund der Regelung in § 1 Abs. 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (SMBL. NW. 203312) oder infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes durch ein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind für dieses Kind keinen Kinderzuschlag oder den Kinderzuschlag z. B. auf Grund des § 19 LBesG nur zur Hälfte erhält.

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Ihr Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Anlage
zum Durchführungserlaß betr. Monats-
lohntarifvertrag Nr. 1 zum MTL II

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
für die Zeit vom 1. Oktober 1970 an

Lohn- gruppe	Ortslohn- klasse	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	1	395	401	407	415	421	426	429	432	434	436
	2	381	390	396	402	410	415	418	420	423	425
III	1	411	421	429	437	443	449	452	455	458	460
	2	400	410	418	426	431	437	440	443	445	447
IV	1	422	433	442	450	456	462	465	468	471	473
	2	411	422	430	438	444	451	454	457	459	461
V	1	439	445	454	463	470	475	479	482	484	486
	2	423	434	443	450	457	463	466	468	471	473
VI	1	463	471	480	488	495	502	505	509	511	513
	2	447	458	467	475	482	488	492	495	497	500
VII	1	489	498	507	518	525	532	535	539	541	544
	2	473	485	495	504	511	517	521	524	527	529
VII a	1	498	511	522	530	539	545	549	553	556	558
	2	485	498	507	517	524	531	535	538	541	543
VIII	1	513	527	537	547	555	562	566	570	572	575
	2	499	513	523	532	540	547	550	554	557	559
IX	1	559	574	586	596	605	613	618	621	625	627
	2	544	559	570	580	589	596	600	604	607	610

— MBl. NW. 1970 S. 1645.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.